



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

**Holger Griebshammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

**Anhörung zur Reform des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes anlässlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Entlohnung von Strafgefangenen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration führt gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO), hilfsweise gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO, eine Anhörung durch zum Thema „Reform des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) anlässlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Entlohnung von Strafgefangenen“.

Dabei sollen vor dem Hintergrund des Urteils des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 zur Gefangenenvergütung (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17 - Gefangenenvergütung II), wodurch der Landtag zur Entwicklung eines Resozialisierungskonzepts und zur Schaffung einer gesetzlichen Neuregelung bis zum 30. Juni 2025 aufgefordert wurde, insbesondere folgende Aspekte behandelt werden:

- Änderungs- und Anpassungsbedarf im Landesrecht in Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Inhalte und Anforderungen an das vom Bundesverfassungsgericht geforderte „umfassend wirkende, wirksame und in sich schlüssige, am Stand der Wissenschaft ausgerichtete Resozialisierungskonzept“ für Bayern
- Ausgestaltung und Höhe der künftigen Gefangenenvergütung sowie Möglichkeiten zur Weitergabe bzw. Beteiligung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber an den steigenden Lohnkosten
- über Rechtsänderungen hinausgehende, notwendige Verbesserungen für eine gelingende Resozialisierung von Strafgefangenen in Bayern

### **Begründung:**

Das BayStVollzG bestimmt, dass die Strafgefangenen in Bayern verpflichtet sind, eine ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben. Diese Pflicht zur Arbeit soll der Resozialisierung der Strafgefangenen dienen. Durch eine sinnvolle und nützliche Arbeit sollen sie, nach den Worten des Staatsministeriums der Justiz, „...an ein auf eigener

Arbeit aufgebautes Leben gewöhnt werden.“ Mit seinem Urteil vom 20. Juni 2023 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts aber entschieden, dass der Freistaat den arbeitenden Strafgefangenen eine zu niedrige Entlohnung zahlt (2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17 – Gefangenenvergütung II). Wenn die zu leistende Arbeit eines Strafgefangenen kraft Gesetzes seiner Resozialisierung dienen soll, dann muss, so der Zweite Senat, die geleistete Arbeit auch angemessen anerkannt werden, sei es durch Geld oder andere Formen der Anerkennung wie Freistellungstage. Die Anerkennung der Arbeit der Strafgefangenen in Bayern, insbesondere die bisherige Entlohnung von 1,37 Euro bis 2,30 Euro in der Stunde, waren demnach nicht geeignet, die Resozialisierung der Gefangenen zu erreichen. Der Freistaat, so das Bundesverfassungsgericht, hat damit gegen das verfassungsrechtlich vorgegebene Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verstoßen. Das bisherige bayerische Resozialisierungskonzept und auch das BayStVollzG genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgt deshalb, dass der Landesgesetzgeber nun ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichteter Resozialisierungskonzept zu entwickeln und die von zu bestimmenden wesentlichen Regelungen des Strafvollzugs dann darauf aufzubauen hat. Daher ist eine umfassende Reform notwendig. Wenn der Gesetzgeber ein Resozialisierungskonzept festgeschrieben und entschieden hat, welchen Zwecken die Gefangenenarbeit und deren Vergütung dienen sollen, dann müssen – so die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – auch Ausgestaltung und Höhe der Vergütung so bemessen sein, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich erreicht werden können. Die Neuregelung ist durch den Gesetzgeber bis spätestens zum 30. Juni 2025 zu treffen.

Ziel der Sachverständigenanhörung ist es, den Handlungsbedarf des Landtags und seine Gestaltungsmöglichkeiten eingehend zu beleuchten.